

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für alle Teilnehmer am Kappessonntagszug Neuss

Der Karnevalsausschuss Neuss e.V. wünscht allen Teilnehmern am Kappessonntagszug viel Freude und Spaß sowie ein gutes Gelingen. Die nachstehenden Punkte müssen jedoch unbedingt beachtet werden, damit die Freude ungetrübt bleibt:

1. Zum Kappessonntagszug werden nur Wagen zugelassen, deren Aufbau einschließlich der darauf befindlichen Zugteilnehmer eine max. Höhe von 5 m nicht übersteigt. Die Fahrzeugbreite darf 3,50 m nicht überschreiten. Es wird ausdrücklich auf die Höhe des Fahrdrabes der Rheinbahn von 5,50 m ab Schienenoberkante hingewiesen und damit auf die Gefahr des Stromkabels. Der Freiraum Fahrdrabt und Wagenoberkante inkl. Zugteilnehmer muss mindestens 0,5 m betragen.
Für alle in der Wagenbauhalle des KA untergebrachten Wagen weisen wir noch einmal auf die die dortige maximale Durchfahrtshöhe von 3,90 m hin.
2. Für alle am Zug teilnehmenden Wagen, die von Traktoren gezogen werden, ist bei Anmeldung eine Durchschrift der TÜV-Zulassung oder gültigen Betriebserlaubnis einzureichen. Das Original dieser Kopie ist der Zugleitung bis spätestens am Freitag um 16:00 Uhr vor Kappessonntag in der Wagenbauhalle (Grupellostr. 36 in Neuss-Norf) vorzulegen. Ohne die vorgenannten Voraussetzungen ist eine Teilnahme am Kappessonntagszug nicht möglich. Für Wagen, die nicht in der Wagenbauhalle untergebracht sind, müssen die Unterlagen auch bis spätestens Freitag vor Kappessonntag bei der Zugleitung vorliegen.
Sollte auf der Anmeldung vermerkt sein, dass keine Beschallungsanlage auf dem Wagen installiert ist und am Kappessonntag trotzdem eine Beschallungsanlage betrieben werden, so ist die Zugleitung berechtigt die entsprechende Anlage in geeigneter Form stillzulegen. Sollte trotzdem eine Beschallungsanlage betrieben werden, werden die Kosten für eine vom Karnevalsausschuss verpflichtete Musikgruppe der Gesellschaft in Rechnung gestellt. Der Aufbau bzw. die Anbringung der Musikanlage auf dem Wagen sollte vorab erfolgen. Am Aufstellplatz (Oberstraße) dürfen keine Anlieferungen von Musikanlagen durch Transportfahrzeuge, etc. erfolgen.
3. Als Bagagewagen dürfen nur Fahrzeuge bis 7,5 t. zulässigem Gesamtgewicht zum Einsatz kommen. Evtl. von Sponsoren dem Karnevalsausschuss Neuss e.V. gestellten Bagagewagen sind vorrangig zu nutzen. Die Bagagewagen sind vom jeweiligen Betreiber ausreichend zu dekorieren. Selbstverständlich dürfen nur TÜV-zugelassene Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Vorschriften der StVZO sind zu beachten. Alle Bagagewagen haben ihre Firmenlogos zu verdecken. Nur die vom Karnevalsausschuss Neuss e.V. im Rahmen des Sponsorings eingesetzten Fahrzeuge dürfen entsprechende Firmenlogos präsentieren. Es ist darauf zu achten, dass die Abdeckung während des Umzuges bestehen bleibt.
4. Alle von Traktoren gezogenen Wagen müssen von 4 Personen (sog. Wagenengel) begleitet werden (1 Person je Wagenrad). Für die Traktoren wird jeweils 1 Person je Wagenseite benötigt. Die Wagenengel sind mit gelben Warnwesten auszustatten. Die Personenanzahl muss während des ganzen Umzuges beibehalten werden. Beim Austreten oder kurzfristigem Verlassen eines Wagenengels ist dieser sofort (von der Gesellschaft) zu ersetzen. Für die Bagagewagen wird ebenfalls jeweils 1 Person je Wagenseite benötigt. Die Wagenengel sind dafür verantwortlich, dass keine Zuschauer - vor allem Kinder - unter den Wagen gelangen oder gefährdet werden.

Die Namen der Begleiter sind dem Zugleiter in der Anmeldung schriftlich mitzuteilen. Eine Kontrolle findet während des Umzuges statt. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist die Zugleitung berechtigt die weitere Teilnahme zu verweigern. Eine Einweisung der Wagenbegleiter erfolgt durch die jeweilige Gesellschaft. Für Wagenbegleiter gilt ein absolutes Alkoholverbot vor und während des Umzuges.

5. Bei der Wagenabholung (spät. um 09:00 Uhr) an der Wagenbauhalle und nach dem Umzug muss seitens jeder Gesellschaft 1 Person zur notwendigen Hilfestellung beim Rangieren etc. bereitstehen. Dementsprechend sollte es sich um eine körperlich belastbare Person handeln. Des Weiteren sind die Wagen in der Wagenbauhalle wieder auf den vorher zugewiesenen Plätzen unterzubringen. Die Hin- und Rückfahrt erfolgt ausschließlich im Konvoi auf Freigabe der Zugleitung. Während der Hinfahrt zum Aufstellen bzw. bei der Rückfahrt zur Wagenbauhalle dürfen keine Personen auf den Wagen befördert / transportiert werden. Am Endpunkt des Zugweges haben alle Personen die Wagen zu verlassen. Die von der Gesellschaft benannte Person hat dies entsprechend zu kontrollieren, Begleitpersonen dürfen ausschließlich auf dem Traktor mitfahren bzw. im Shuttlebus.
6. Die von der Delegiertenversammlung des Karnevals Ausschusses Neuss e.V. beschlossenen Kosten bzw. Teilnehmergebühren müssen spätestens zum Termin der Teilnehmersammlung auf folgendem Konto des KA bei der Sparkasse Neuss eingegangen sein:

IBAN: DE55 3055 0000 0001 0678 00 • BIC: WELADEDNXXX
Verwendungszweck = Name des Vereins / der Gruppe

7. Im Bereich der Oberleitung (Krefelder-, Niederstr., Büchel, Oberstr.) ist das Werfen über Kopf verboten, da Unfallgefahr besteht (Hängenbleiben an der Fahrdrahtaufhängung).
8. Jeder Teilnehmer muss darauf hingewiesen werden, dass gezieltes Werfen nicht gestattet ist. Es ist verboten, Glasflaschen bzw. schwere oder gefährliche Gegenstände zu werfen. Bei Zuwiderhandlung kann die Gruppe vom weiteren Umzug ausgeschlossen werden.
9. Leere Flaschen, Dosen, Kartons etc. müssen während des Zuges auf dem Wagen / bei den Fußgruppen (Bagagewagen), bleiben. Bei Nichtbefolgen haben die Vereine bzw. die Verantwortlichen die zusätzlichen Entsorgungskosten zu bezahlen. Auf das Glasverbot des Karnevals Ausschusses Neuss e.V. wird besonders hingewiesen. Sofern Glas zur Verwendung kommt, ist dies in einem separaten Behälter auf dem Wagen zu sammeln. Der nach dem Umzug auf dem Wagen verbliebene Müll ist von den Gesellschaften selbstständig zu entsorgen. Gleiches gilt für Fußgruppen.
10. Gruppen bitte zusammenbleiben. Der Abstand von ca. 4 m zur vorherigen Gruppe sollte unbedingt eingehalten werden.
11. Auf Zugvorrichtungen (Deichsel) zwischen Traktor und Wagen, sowie auf Kotflügel oder Kühler der Traktoren und Fahrzeugen jeder Art dürfen sich keine Personen aufhalten.
12. Die Zugleitung ist berechtigt, nicht mehr fahrbereite Wagen aus dem Zug zu nehmen. Tritt ein Defekt an einem Wagen auf, muss dies sofort der Zugleitung gemeldet werden.

13. Das Ausscheiden aus dem Zug, ob Wagen oder Fußgruppe, ist vor Erreichen des Zugzieles nicht erlaubt.
14. Den Weisungen der Zugleitung und Polizeibeamten ist in allen Fällen Folge zu leisten. Die Zugleitung besteht aus dem Zugleiter, dessen Vertreter oder die von ihm benannten Vertreter (Blockführer).
15. Alle Wagen, Garden und Gruppen haben die von der Zugleitung zugeteilten Zugnummern in einer Mindestgröße von 30 cm anzubringen oder bei sich zu tragen. Sind Musikeinrichtungen auf den Wagen installiert oder werden mitgeführt, müssen diese in der Anmeldung enthalten sein. Nach Festlegung der Zugreihenfolge ist kein eigenmächtiger Tausch mehr erlaubt.
16. Am Aufstellplatz können und müssen die vom Veranstalter aufgestellten und ausgewiesenen Toilettenanlagen benutzt werden. Die Benutzung der „Not-Toiletten“ auf den Wagen ist nicht mehr gestattet.
17. Ebenfalls in der Anmeldung muss jegliche Art von Werbung enthalten sein, für die eine Freigabe seitens des Karnevalsausschusses Neuss e.V. einzuholen ist. Nicht angegebene oder nicht genehmigte Werbung kann bei Zuwiderhandlung zur Herausnahme der entsprechenden Objekte vom Umzug führen.
18. Bei Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen erfolgt ein sofortiger Ausschluss aus dem Umzug. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Vereins. Die der Zugleitung gemeldete Teilnehmerzahl wird während des Umzuges kontrolliert. Bei gravierenden Überschreitungen der gemeldeten Personenzahl erfolgt eine Nachberechnung zu Lasten des jeweiligen Vereins.
19. Werden Stromaggregate mitgeführt ist darauf zu achten, dass für genügend Zu- und Abluft gesorgt ist. Das Stromaggregat darf während des Einsatzes z.B. während des Kappessonntagszuges, nicht betankt werden! Es ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher mitzuführen.
20. Fremdfahrzeuge müssen bis 9:30 Uhr am Aufstellungsort sein. Weitere Informationen zur Aufstellung werden auf der Zugteilnehmerversammlung mitgeteilt.
21. Der Strafenkatalog für Verfehlungen (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.

Nochmals viel Spaß & Freude
und 3x Ons Nüss Helau

Karnevalsausschuss Neuss e.V.

Stand: 10/2023

Strafenkatalog

⇒ für Verfehlungen im Rahmen des Kappessonntagszuges

Verfehlungen und ordnungswidriges Verhalten werden am Veranstaltungstag morgens ab Start in der Wagenbauhalle bis zum Ende des Tages nach der Rückführung bis zum Abstellen der Wagen in der Wagenbauhalle geahndet.

Federführend für die Halle ist der Wagenbauleiter (Hallenmeister) sowie sein Stellvertreter oder eine damit beauftragte Person.

Federführend außerhalb der Halle (Zugweg inkl. Aufstellung und Überfahrt von und zur Halle) ist der Zugleiter sowie sein Stellvertreter oder eine damit beauftragte Person.

Verfehlung 1:

↪ Fehlende Hilfskräfte der Gesellschaften **Strafe: 100,-- bis 200,-- Euro**

Jede Gesellschaft hat ein Mitglied zu benennen, das sich am Kappessonntag morgens um 09:00 Uhr in der Wagenbauhalle einzufinden hat.

Auch bei der Rückführung nach dem Zug hat ein 1 Mitglied jeder Gesellschaft in der Wagenbauhalle anwesend zu sein.

Sollte spätestens um 09:15 Uhr kein Mitglied der Gesellschaft vor Ort sein, und ist kein Mitglied bei der Rückführung in der Wagenbauhalle, wird die Gesellschaft mit 100,00 € pro Vorgang bestraft.

Verfehlung 2:

↪ Personen auf dem Wagen **Strafe: 100,-- Euro**

Beim Auszug aus der Halle und bei Rückführung zur Halle hat sich keine Person auf dem Wagen aufzuhalten. Bei Zuwiderhandlung wird die Gesellschaft mit 100,00 € bestraft.

Verfehlung 3:

↪ Aufstellung der Wagen **Strafe: Ausschluss aus dem Umzug**

Bagagewagen und Wagen, die von außerhalb kommen, müssen spätestens um 09:30 Uhr am Aufstellungsplatz sein. Bei Nichteinhaltung können diese nicht mehr am Umzug teilnehmen.

Sollten besondere Vorkommnisse das pünktliche Erscheinen verhindern, wie z.B. Panne, Unfall o.ä., ist der Zugleiter oder sein Stellvertreter sofort telefonisch zu verständigen.

Verfehlung 4:

↪ Ansprechpartner bis zur Wagenabnahme **Strafe: 50,-- Euro**

Da jede Gesellschaft einen Ansprechpartner zu benennen hat, muss dieser beim Aufstellpunkt bis zur Abnahme durch die Zugführung bzw. Beauftragten am Wagen sein. Gleiches gilt für den Traktor- und/oder Bagagewagenfahrer, für die die Gesellschaft Verantwortung hat.

Sollte kein Beauftragter am Wagen sein, wird die Gesellschaft mit 50,00 € bestraft. Dieses gilt in Verbindung ebenso für den Traktorfahrer bzw. Bagagewagenfahrer.

Verfehlung 5:

↳ Fehlender Feuerlöscher

Strafe: Ausschluss vom Umzug

Fahrzeuge die ein Stromaggregat mitführen, haben einen geprüften und funktionstüchtigen Feuerlöscher (mind. 5 kg - ABC-Pulver) mitzuführen. Sollte dieser nicht vorhanden sein, darf dieser Wagen nicht am Umzug teilnehmen. (Dies ist auch vom Sicherheitskonzept her relevant)

Verfehlung 6:

↳ Wagenengel

Strafe: Ausschluss vom Umzug

Fest- und Motivwagen mit Traktor müssen von mind. 6 Wagenengeln begleitet werden. Bagagewagen müssen von mind. 2 Wagenengeln begleitet werden. Sind diese Wagenengel nicht vorhanden dürfen diese Fahrzeuge nicht am Umzug teilnehmen.

Die Wagenengel müssen mit gelben Warnwesten ausgestattet sein. Eine fehlende Warnweste führt zum Ausschluss der Person. Wagenengel müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Und dürfen nicht alkoholisiert sein. Prüfung erfolgt durch die Zugleitung oder einen Beauftragten.

Verfehlung 7:

↳ Absolutes Glasverbot

Strafe: 100,-- Euro

Gegenstände aus Glas dürfen die Wagenkante nicht überschreiten. Alles aus Glas ist auf dem Wagen zu sammeln und nach dem Umzug oder beim Reinigen des Wagens zu entsorgen.

Jegliches Anreichen von Glas, egal welcher Form, vom Wagen ist verboten. Die Gesellschaft wird bei Verstößen mit 100,-- € bestraft.

Verfehlung 8:

↳ Alkohol an Jugendliche oder Kinder

Strafe: 200,-- Euro

Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche ist verboten. Dies gilt bei Anreicherung vom Wagen oder als Teilnehmer bei den Fußgruppen. Strafe für die Gesellschaft / Gruppe von 200,00 €. Zur Auslösung der Strafe reicht eine Beschwerde aus der Bevölkerung, sofern die Person vertrauenswürdig ist.

Verfehlung 9:

↳ Müllentsorgung u.a. Verpackungsmaterial

Strafe: 150,-- Euro

Müllentsorgung vor und während des Umzuges bzw. auf dem Weg von und zur Wagenbauhalle ist verboten. Die Gesellschaft wird bei Missachtung mit 150,00 € bestraft.

Verfehlung 10:

↳ Verlassen des Umzugswagens

Strafe: 50,-- pro Person

Absteigen vom Wagen nach dem Umzug, bevor das Obertor erreicht ist, ist nur erlaubt, wenn die Anweisung durch den Zugleiter, Bevollmächtigte des Zugleiters oder Polizei erfolgt. Ansonsten wird die Gesellschaft mit 50,00 € pro Person bestraft.

Verfehlung 11:

↳ Werfen von Sauerkrautpaketen o.ä.

Strafe: 100,-- Euro

Das Werfen von Sauerkrautpaketen oder in ähnlichen Lebensmittelverpackungen verpackten Lebensmitteln ist verboten. Bei Zuwiderhandlung wird eine Geldstrafe für die Gesellschaft in Höhe von 100,00 € fällig sowie eventuelle Schadenersatzforderungen von Dritten.

Verfehlung 12:

↳ Abkoppeln von Gesellschaftswagen

Strafe: 150,-- Euro

Das Abkoppeln von Wagen für einen anderen Umzug darf nur an der Wagenbauhalle erfolgen. Bei Zuwiderhandlung wird die Gesellschaft mit einer Strafe von 150,00 € belegt.

Verfehlung 13:

↳ a) Werbung auf Bagagewagen

Strafe 100,- pro Wagen

↳ b) Mitfahrgelegenheit bei Bagagewagen

Strafe: 50,-- pro Person

- a) Bagagewagen haben grundsätzlich ohne Werbung zu fahren. Vorhandene Werbung oder Firmenhinweise sind abzukleben. Es ist darauf zu achten, dass die Abdeckung während des Umzuges nicht beschädigt wird. Nichtbeachtung wird mit 100,-- € geahndet. Nur vom Präsidium genehmigte Werbungen sind erlaubt. Sollte Werbung gewünscht werden, ist dieses mit dem Präsidium abzusprechen.
- b) Die Mitfahrgelegenheit bei den Bagagewagen ist grundsätzlich nur auf vorhandenen und zugelassenen Sitzplätzen erlaubt. Bei verbotswidrigen Personentransport auf der Ladefläche o.ä. wird eine Strafe in Höhe von 50,-- € pro Person fällig.

gez.

Karnevalsausschuss Neuss e.V.

Präsidium, Zugleitung und Wagenbauleiter

Zuganleitung für den Kappessonntagszug (KSZ) in Neuss am 11.02.2024

1. Die Aufstellung der am KSZ beteiligten Wagen (einschließlich Bagagewagen) erfolgt zunächst auf dem Gelände vor der Wagenbauhalle und anschließend auf der Oberstraße in Richtung Rheinisches Landestheaters. Die Überführung der Wagen zum Aufstellplatz muss am Kappessonntag in der Zeit von 09 - 11 Uhr von der Wagenbauhalle (Grupellostr. 36 in Neuss-Norf) erfolgen. Sämtliche Bagagewagen müssen sich zur Aufstellung bis 09:30 Uhr auf dem Gelände vor der Wagenbauhalle einfinden. Nähere Angaben zum Aufstellungsort werden auf der Zugteilnehmerversammlung mitgeteilt.
2. Das Beladen der Wagen mit Wurfmaterial darf nicht am Aufstellplatz erfolgen. Die Wagen müssen vor Kappessonntag beladen werden. Hierbei ist zu beachten, dass die leeren Kartons selbst entsorgt werden. Die Oberstraße ist in jedem Fall von sämtlichen Fahrzeugen freizuhalten, da ansonsten keine geregelte Aufstellung des Zuges möglich ist. Ebenfalls müssen die Lautsprecheranlagen für die Wagen bis spätestens Karnevalssamstag montiert sein. Dies ist Kappessonntag nicht mehr möglich. **In der Nacht von Karnevalssamstag auf Kappessonntag wird das Gelände der Wagenbauhalle bewacht.**
3. Fahrer:

Alle Fahrer müssen mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Dies gilt insbesondere für Erlaubnisklassen, die bereits ab 16 Jahren erteilt werden. Die Traktorenfahrer müssen beim Eintreffen an der Wagenbauhalle ihre gültige Fahrerlaubnis unaufgefordert vorzeigen. Die Polizei verbietet jeglichen Genuss von alkoholischen Getränken für alle am Zug beteiligten Kraftfahrer. Der Kraftfahrer unterliegt den verschärften Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Daher sind nur zuverlässige Fahrer einzusetzen. Falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrsunsicherheit der Fahrzeuge herbeiführen, nicht unverzüglich beseitigt werden können, ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Weg aus dem Zug und aus dem Verkehr zu ziehen.
4. Musikanlagen:

Musikanlagen und –boxen müssen fest mit dem Wagen verbunden sein, ggf. sind dafür entsprechende Aufhängungen anzubringen. Die Lautstärke ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Werden Stromaggregate mitgeführt ist darauf zu achten, dass für genügend Zu- und Abluft gesorgt ist. Das Stromaggregat darf während des laufenden Betriebes, insbesondere während des KSZ, nicht beschränkt werden! Es ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher mitzuführen.
5. Ordner:

Jede Gesellschaft stellt zur Aufrechterhaltung der Zug- und Marschordnung einen verantwortlichen Ansprechpartner der Zuganleitung. Dieser zuständige Vertreter hat insbesondere folgende Aufgaben:

 - beim Eintreffen der Fahrzeuge am Aufstellplatz ist der letzte Termin zur Abgabe von Gutachten / Betriebserlaubnisse / Prüfberichte.

a) Die Gesellschaften, die Motiv- und Festwagen mit sich führen, stellen zur Absicherung je Zugfahrzeug mit Wagen mindestens **sechs** Ordner (sog. Wagenengel). Auch der Gesellschaft zugewiesene Fremd- bzw. Sponsorenwagen fallen unter Aufsicht des benannten Verantwortlichen. Hier ist ebenfalls darauf zu achten, dass an diesen Fahrzeugen ab Oberstraße für den gesamten Zugweg die vorgeschriebenen Ordner mitgehen. Alle Wagenengel gelten als Ordner und sind vor dem Zug nochmals vom entsprechenden Verantwortlichen einzuweisen, was deren Aufgaben sind. Insbesondere wo sie am Fahrzeug gehen müssen und wo sich die Feststellbremse befindet. Dies muss der Ordner durch Unterschrift bestätigen. Der Verantwortliche hat die jeweilige Unterschriftenliste mit sich zu führen und bei Bedarf, jedoch spätestens nach Zugende der Zuganleitung auszuhändigen. Ebenfalls ist zu überprüfen, dass die Wagenengel mindestens 16 Jahre alt sind. Die Wagenengel haben sich durch gelbe Warnwesten kenntlich zu machen. Übernahmeregelung der gelben Warnwesten „Ordner“ ggf. auch für Fremd- bzw. Sponsorenwagen.

- b) Kontrolle der Armbändchen als Nachweis der Beitragsentrichtung.
- c) einfügen der Fußgruppen gemäß Zugreihenfolge (die Musikgruppen werden von der Zugleitung eingegliedert)
Es ist darauf zu achten, dass die Fußgruppen sich erst Ecke Oberstraße / Friedrichstraße / Am Kehlturm auflösen!
- d) verantwortlich für die Einhaltung der Zuganleitung
- e) Aufrechterhaltung der Zug- und Marschordnung
- f) während des Zuges Verbindungsmann zum Zugleiter bzw. Zugleitung unter zur Hilfenahme der im Zug verteilten Funker.

6. Überführung der Wagen von und zur Halle:

Die Abfahrt der Wagen des KSZ vom Aufstellplatz zur Oberstraße erfolgt ab 11:00 Uhr. Somit können ab ca. 12:15 Uhr die Fahrzeuge, die sich auf der Oberstraße befinden, von den Gesellschaften besetzt werden. Die Zugteilnehmer müssen um 12:45 Uhr abmarschbereit sein, um eine reibungslose Abwicklung des Zuges zu gewährleisten. Zugbeginn ist pünktlich um 13:11 Uhr.
Bei der Überführung der Wagen nach Zugende in die Wagenbauhalle ist es verboten das Personen auf den Wagen verbleiben. Zuwiderhandlung führt zum direkten Ausschluss vom nächsten Zug.

7. Auflagen:

Die nachstehenden Auflagen werden erneut in Erinnerung gebracht:

- a) Personen, welche die öffentliche Ordnung oder den Zugbetrieb gröblich stören, sind von der Teilnahme am Zug auszuschließen.
 - b) Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet.
 - c) Die Vorbeifahrt kostümierter Personen auf Kradrädern ist untersagt. Ebenfalls dürfen Kradräder bzw. Quadt nur mit einer Person besetzt sein. Es gilt absolutes Wurfverbot von diesen Fahrzeugen aus.
 - d) Das Sitzen auf Kotflügeln von Fahrzeugen und Traktoren ist nicht gestattet.
 - e) Das Werfen von Knallkörpern und feuergefährlichen Wurfartikeln, Pistolenschießen u.a. sind verboten. Das Schießen mit Kanonen ist nur gestattet, wenn die erforderlichen behördlichen Genehmigungen der Polizei vorliegen. Diese sind dem Zugleiter bis spätestens Karnevalsfreitag in Kopie zuzuleiten.
 - f) Belästigungen des Publikums sind zu unterlassen.
 - g) Bonbons sind weit in das Publikum hineinzuworfen, damit eine Gefährdung von Personen (insbesondere Kinder) durch Fahrzeuge ausgeschlossen ist. Das Werfen von Bonbons in Fenster ist zu unterlassen. Es wird auf bisher entstandene große Versicherungsschäden verwiesen.
 - h) Das Werfen von festen Gegenständen (Apfelsinen, Äpfel, und dergleichen) ist ausdrücklich verboten.
 - i) Das Werfen ist, insbesondere an folgenden Stellen, einzuschränken bzw. zu unterlassen:
 - I. Oberstraße (direktes Bewerfen des Prinzenpaares auf deren Wagen)
 - II. ggf. Übertragungswagen von NE-WS 89,4)
 - III. zum Ende Zuges auf der Oberstraße.
 - Hier sollte das gesamte Wurfmaterial verbraucht sein
 - j) Im Zug dürfen **keine Glasflaschen** etc. mitgeführt werden (generelles Glasverbot).
8. Außer den von der Zugleitung zugelassenen Wagen und Fußgruppen sind keine weiteren Teilnehmer zugelassen (Polizeiliche Entfernung erfolgt im Falle der Zuwiderhandlung).
9. Die Vorschriften der StVO und StVZO finden auf die im Zuge mitgeführten Fahrzeuge und Anhänger, sowie auf deren Führer, volle Anwendung. Alle Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 5 km/h fahren. Fahrzeuge und Anhänger müssen, bezogen auf ihren Verwendungszweck, verkehrssicher sein. Ihr Einsatz ist nur zulässig, wenn eine gültige Betriebserlaubnis gemäß § 19 StVZO vorliegt.

Die als Anlage beigefügte „Begutachtung von Fahrzeugen zum Einsatz bei Karnevalsumzügen“ in Neuss ist unbedingt zu beachten und zu erfüllen.

10. Darbietung von Gruppen dürfen die Geschlossenheit des Zuges nicht beeinträchtigen. Es ist zu bedenken, dass Erscheinung und die Darstellung der Fußgruppen und aller weiteren Teilnehmer, den Neusser Karneval repräsentiert. Daher sollte der Genuss alkoholischer Getränke im Zug auf ein Mindestmaß reduziert werden. Glasflaschen und Dosen (insbesondere für Bier und Schnaps) sind für alle Zugteilnehmer verboten, angetrunkene Personen dürfen nicht im Zug mitziehen.
 11. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass mit Zahlung der Teilnehmergebühren ein Versicherungsschutz wie in den Vorjahren über ARAG Vereinsversicherung besteht.
 12. Die Auflösung des Zuges erfolgt auf der Oberstraße (Höhe Obertor). Die Besatzungen haben den Wagen dort zu verlassen, wozu kurz angehalten wird. **Das Anhalten der Wagen darf keine anderen Wagen behindern.**
 13. Nach Auflösung des Zuges ist es untersagt, auf anderen Straßen noch Bonbons etc. von Wagen oder Fußgruppen zu verteilen. Leergut (wie Plastikflaschen, Kartons und ähnliches) hat auf dem Wagen zu verbleiben. Auch darf nach Auflösung des Zuges auf den verkehrsreichen Straßen nicht mehr angehalten werden.
 14. Alle Fest- und Motivwagen (Ausnahme: Wagen, die nicht zurück in die Wagenbauhalle müssen), fahren ab Oberstraße im Konvoi mit der Polizei zur Wagenbauhalle. Es dürfen keine Wagen im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.
-

Schlusswort zur Zulanleitung:

↳ Liebe Karnevalsfreunde und Umzugsteilnehmer,

im Interesse des Ansehens bei der Bevölkerung unserer Vaterstadt wird jedem Zugteilnehmer zur Pflicht gemacht, strengstens Ordnung zu halten und sich vorschriftsmäßig zu verhalten. Wir bitten daher darum, Ordnungspersonal einzusetzen, dass in der Lage ist, den Erfordernissen und Anforderung zu entsprechen.

Auswärtige Besucher und ausländische Gäste werden sich entsprechend unserer Außendarstellung ein Meinungsbild schaffen. In unser aller Interesse sollten wir uns daher so Verhalten, dass der Zug und die Neusser Karnevalisten in positiver Erinnerung bleiben.

Für den Einsatz und zum guten Gelingen des Kappessonntagszuges sprechen wir Ihnen schon heute unseren herzlichen Dank aus.

Mit einem dreifach donnernden „Ons Nüss Helau“

Karnevalsausschuss Neuss e.V.

Ralf Dienel
Zugleiter

Christoph Kinold
Geschäftsführer